

***Singgemeinschaft Georg Schlich e.V.  
Mendig***

**Satzung**

**vom 17. Mai 1977**

1. Änderung vom 10.07.1992  
(§§ 15 und 16)
2. Änderung vom 08.03.2002  
(§ 8)
3. Änderung vom 26.01.2003  
(§§ 12, 15 und 17)
4. Änderung vom 02.03.2018  
(§§ 1, 9, 10 und 14)

## **§ 1**

Die "**Singgemeinschaft Georg Schlich**" (Körperschaft) mit Sitz in Mendig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur.

Er ist unter VR 10876 im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen. Der Verein wurde am 01.03.1963 gegründet.

## **§ 2**

Der Zweck der "Singgemeinschaft Georg Schlich" ist die Hebung und Förderung des mehrstimmigen gemischten Chorgesangs. Sie veranstaltet Konzerte, tritt bei Veranstaltungen auch außerhalb von Mendig auf und pflegt darüber hinaus gesellige Unterhaltung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jeder werden, der unbescholten ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und über gesangliche Voraus-

setzungen verfügt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand in Verbindung mit dem Dirigenten eine Mitgliedschaft befürworten.

## **§ 6**

Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, hat sich bei einem der Vorstandsmitglieder anzumelden. Der Vorstand trifft dann durch einfache Stimmenmehrheit die Entscheidung darüber, ob der Bewerber zugelassen wird oder nicht. Bei einem aktiven Mitglied hat jedoch der Dirigent zu entscheiden, ob der Bewerber den gesanglichen Anforderungen entspricht.

## **§ 7**

Für ein neu eingetretenes Mitglied gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Erst danach können sich sowohl das Mitglied als auch der Vorstand über eine weitere Chorzugehörigkeit entscheiden.

## **§ 8**

Die Höhe des Beitragssatzes wird durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung den Erfordernissen gemäß festgesetzt. Der Beitrag wird durch Banküberweisung oder -inzugsverfahren jährlich entrichtet, in Ausnahmefällen persönlich kassiert. Aktive Mitglieder, welche noch in der Ausbildung stehen (Schüler, Studenten, Auszubildende), zahlen nur die Hälfte des jeweiligen Beitrages.

## **§ 9**

Der "Singgemeinschaft" ist eine Instrumentalgruppe angeschlossen. Die Mitglieder derselben gelten genauso als aktive Mitglieder wie die Sängerinnen und Sänger. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 10**

**- frei -**

## **§ 11**

Die Chorproben werden nach Bedarf angesetzt. Die Sängerrinnen und Sänger sind verpflichtet, die Chorproben regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Der Dirigent hat das Recht, aktive Mitglieder, welche die Chorproben nicht regelmäßig besuchen, längere Zeit fehlen oder den gesanglichen Anforderungen nicht genügen, bei gesanglichen Darbietungen in der Öffentlichkeit (z.B. Konzerte etc.) von der Mitwirkung auszuschließen.

## **§ 12**

Die Mitgliedschaft verliert, wer

1. die bürgerlichen Ehrenrechte verloren oder sich einer entsprechenden Handlung schuldig gemacht hat,
2. sich eines Vergehens gegen den Verein schuldig macht oder den Anordnungen des Vorstandes in wesentlichen Sachen, trotz mehrfacher Aufforderung, nicht Folge leistet,
3. zwei Jahre keinen Beitrag entrichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

## **§ 13**

Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, so muss zunächst ein diesbezüglicher Beschluss im Vorstand herbeigeführt werden. Dieser Beschluss wird dann der Mitgliederversammlung vorgelegt, die ihrerseits durch einfache Mehrheit darüber entscheidet.

## **§ 14**

Möchte ein aktives oder inaktives Mitglied aus der "Singgemeinschaft" austreten, so muss dieses Vorhaben dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austretende haftet für etwaige rückständige Beiträge.

## **§ 15**

Zur Leitung des Vereins und dessen Verwaltung wird von der Generalversammlung ein Vorstand - auf Antrag in geheimer Wahl - auf zwei Jahre gewählt, und zwar turnusmäßig

- im ersten Jahr mit gerader Jahreszahl der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer/in, der/die 2. Kassierer/in, der Notenwart und der/die Beisitzer/in der Inaktiven;
- im zweiten Jahr mit ungerader Jahreszahl der/die 2. Vorsitzende, der/die 2. Schriftführer/in, der/die 1. Kassierer/in und der/die Beisitzer der Aktiven.

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 1. Schriftführer/in
- 2. Schriftführer/in
- 1. Kassierer/in
- 2. Kassierer/in
- Beisitzer der aktiven Mitglieder
- Beisitzer der inaktiven Mitglieder
- Notenwart

Wählbar sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens ein Jahr angehören.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 1. Kassierer/in
- 1. Schriftführer/in

Jeweils von diesen sind gemeinsam zwei vertretungsbe-  
rechtigt.

## **§ 16**

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind folgende:

- a) Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende hat die Leitung des Vereins. Er führt bei allen Versammlungen der Vorsitz, unterschreibt gemeinsam mit dem 1. Schriftführer alle Schriftstücke und Protokolle und hat dem 1. Kassierer die Rechnungen anzuweisen.
- b) Der 1. Kassierer verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und legt einmal jährlich der Generalversammlung Rechenschaft ab. Auf der Generalversammlung werden für das kommende Jahr zwei Revisoren (Kassenprüfer) gewählt, denen die Kassenprüfung obliegt. Wird die Kasse als in Ordnung befunden, so wird dem Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer Entlastung erteilt.  
Der 2. Kassierer vertritt den 1. Kassierer bei dessen Abwesenheit. Er ist dann gemäß § 15 vertretungsberechtigt.
- c) Der 1. Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er führt bei Versammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll. Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer bei dessen Abwesenheit. Er ist dann gemäß § 15 vertretungsberechtigt.
- d) Der Notenwart verwaltet den literarischen Bestand bzw. das Eigentum des Vereins. Er bereitet die Proben vor und stellt das Notenmaterial für Auftritte zusammen.
- e) Der Beisitzer der Aktiven verwaltet das Eigentum des Vereins, z.B. Kleider, Kostüme sowie evtl. vorhandene Requisiten.

## **§ 17**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Einladungen mit Tagesordnung erfolgen mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung im amtlichen schriftlich Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Mendig per Brief oder elektronischer Post (E-Mail).

## **§ 18**

Eine außerordentliche Versammlung muss dann anberaumt werden, wenn mindestens 10 Mitglieder unter Angabe der Gründe diese schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

## **§ 19**

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 20**

Änderungen vorstehender Satzungen können nur vorgenommen werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der auf einer Versammlung anwesenden Mitglieder ihre Stimme hierfür abgeben.

## **§ 21**

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der gesamten Mitglieder für den Auflösungsantrag stimmen.

Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

